

weil selbige nur auf dem gegenseitigen persönlichen Vertrauen der sich verbindenden Personen beruht und es zweckwidrig sein würde, zu verlangen, daß die überlebenden socii das Vertrauen, welches sie zu dem Verstorbenen hatten, ohne Weiteres auf dessen Erben übertragen sollen, oder mehrere socios zu zwingen, die Gemeinschaft fortzusetzen, obwohl die Umstände, welche ihre Verbindung veranlaßten, sich nachgehends ganz veränderten. Da aber eben dieses persönliche Vertrauen die Actionairs nicht zusammen führt, sondern nur das Vertrauen zu dem Gelingen einer Unternehmung, mithin hier die Rücksichten auf die Persönlichkeit der Theilnehmer, welche bei der Handelsgesellschaft zu nehmen sind, nicht eintreten, so wäre es zu sehr gegen die Natur des Actienvereines, wenn man annehmen wollte, der Tod eines Actionairs, oder der freiwillige Austritt desselben, oder die Ueberlassung der Actie an einen Andern löse den ganzen Verein auf. Solcher Bestimmungen bedarf es nicht, und es schlägt daher die Deputation folgende Fassung vor, welche die hier allerdings statthaften Auflösungsfälle enthält: „Der Verein hört nur auf: a) durch den Eintritt der über die Dauer desselben in den Statuten aufgenommenen Bestimmungen, b) durch Banquerott und c) durch gemeinschaftlichen Beschluß aller Theilnehmer.“

Abg. Jungmann: Wenn ich in der letzten Sitzung äußerte, daß die Actienvereine in der Regel 5 — 6 p. C. Zinsen und Dividenten geben würden, so habe ich Folgendes zur Erläuterung hinzuzufügen: Alle Handlungsgeschäfte haben ihre guten und ihre schlechten Jahre; so wird es ihrer Natur nach auch den Actienvereinen ergehen. Es kann sich ereignen, daß sie oft 10 — 15, wohl auch 20 p. C. Dividende und Zinsen, aber auch nur 3 — 4 p. C. geben werden. Man muß daher nicht allein die günstigen Perioden, sondern auch die weniger günstigen ins Auge fassen, und beim Zutritt zu einer solchen Unternehmung sich einen muthmaßlichen Durchschnitt machen, welcher meiner Meinung nach in der Regel 6 p. C. sein wird. Und welcher besseren Zinsfuß kann der Privatmann ohne alle Mühe und Arbeit verlangen, da wir nach Vorübergang der jetzigen momentanen Geldverlegenheit den Zinsfuß wieder unter 4 p. C. haben werden? Es kann daher jedem Privatmann nur wünschenswerth sein, wenn er sich bei einem Actienvereine, der das Gepräge der Solidität an sich trägt, interessiren kann, um sich durch einen erhöhten Zinsfuß auch einen erhöhten Lebensgenuß zu verschaffen. In Hinsicht der Paragraphe, die jetzt zur Berathung vorliegt, bin ich mit der Fassung, welche die geehrte Deputation vorgeschlagen, ganz einverstanden, denn es fällt dadurch Einiges weg, was auch mir nicht hinein zu gehören scheint, und fügt einen sehr nöthigen Beendigungsfall hinzu. In Hinsicht des 2. Falles, welcher ganz kurz „durch Banquerott“ angedeutet ist, erlaube ich mir Einiges zu bemerken. Haben die Direktoren gar keine Controle und bestimmte Vorschriften, so können sie, wenn die Geschäfte schlecht gehen, in der trüglichen Erwartung einer vielleicht wieder eintretenden Besserung so lange fortfahren, bis nicht allein das ganze Kapital verloren gegangen ist, sondern selbst auch die Verbindlichkeiten gegen Dritte nicht erfüllt werden können. Wenn aber, um letzteren Fall, den Banquerott, zu vermeiden, in den Statuten eine Controle, der Ausschuß, festgesetzt und gesagt wird, daß, sobald als sich ein Verlust von z. B. 25 p. C. des eingeschos-

senen Kapitals ergibt, der Verein aufhören und liquidiren müsse, so werden die Theilnehmer weniger Verluste, und die Gläubiger gar keine zu erleiden haben. Obgleich allen Statuten der bis jetzt bei uns ins Leben getretenen Actienvereine das Zeugniß ertheilt werden kann, daß sie den Charakter der Solidität an sich tragen, so glaube ich doch, daß diese Bestimmung nicht überflüssig sei, daß sie das Vertrauen des Publikums zu ihnen erhöhen werde und dem Gedeihen dieser Vereine nicht hinderlich sein könne. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß zu b. „durch Banquerott“ noch hinzugefügt werde: „und sobald 25 p. C. des eingeschossenen Kapitals verloren gegangen sind.“

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Jungmanns lautet so: zum Vorschlage der Deputation ad b. noch hinzuzufügen: „sobald 25 p. C. eingezahltes Kapital verloren gegangen ist.“ Ich frage die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstütze? Wird nicht hinlänglich unterstützt. Da Niemand weiter darüber zu sprechen verlangt, so stellt der

Präsident die Frage: Ob die Kammer die zur 7. §. von der Deputation vorgeschlagene Fassung annehme? Wird einstimmig bejaht. Eben so erhält auf die Frage des Präsidenten die Paragraphe selbst die einstimmige Annahme.

Referent v. Friesen trägt §. 8. des Gesetzentwurfs vor, wie folgt:

„Wollen die Theilhaber eines vor Erlassung dieses Gesetzes von Uns bestätigten Actienvereines obige gesetzliche Bestimmungen auf selbigen angewendet wissen, so haben sie binnen 8 Wochen, von Publikation desselben an gerechnet, bei Unserm Ministerium des Innern deshalb anzusuchen, die Statuten beizufügen und Entschließung zu erwarten. — Im Unterlassungsfall bleibt gegenwärtiges Gesetz auf sie außer Anwendung, und sie werden nur nach dem Inhalte ihrer bereits bestätigten Statuten, und, wo diese keine speziellen Bestimmungen enthalten, nach §. 1. wie nicht bestätigte Vereine, nach den in den gemeinen Rechten bestimmten Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags beurtheilt.“

Die Deputation bemerkt unter andern hierbei:

„Um die §. 8. mit der nach dem Gutachten der Deputation anders zu fassenden §. 1. in Einklang zu bringen, und da es nach den oben geäußerten Ansichten nicht folgerichtig sein würde, den früher bestätigten Actienvereinen die freie Wahl zu lassen, ob sie nach Erlassung des Gesetzes die Bestätigung von Neuem nachsuchen wollen, oder nicht, scheint für die §. 8. eine mehr präzeptive Fassung nöthig zu sein, welche die Deputation in folgender Weise vorschlägt: „Die Statuten der bis jetzt bereits bestätigten Actienvereine sind binnen 8 Wochen von Publikation dieses Gesetzes an zur Prüfung und Bestätigung bei dem Ministerium des Innern einzureichen. Im Unterlassungsfall bleiben die in dem Gesetz den Actienvereinen besonders ertheilten Gerechtsame für selbige außer Anwendung.“ —

Referent bemerkt: Da nach dem Beschlusse der Kammer die §. 1. sich anders gestaltet hat, so wird auch der Vorschlag der Deputation zur §. 8. nicht mehr anwendbar sein. Die Deputation hat sich daher vereinigt, der Kammer vorzuschlagen, daß die §. 8. in ihrer Fassung gelassen werden möchte.

Abg. Todt: Es handelt die vorliegende Paragraphe von dem Präjudiz, in welches diejenigen Actiengesellschaften verfal-